

ANLAGE



20.6.2013 HWS
h

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit WA I 1
Postfach 120629
53048 Bonn

7 .05.2013
Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV-6-4290
bei Antwort bitte angeben

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Eing.: 10. Mai 2013
Abt./Ref.: WAI 1
Az.:

Herr Buschhüter
Telefon 0211 4566-318
Telefax 0211 4566-946
erik.buschhueter@
mkulnv.nrw.de

**Petition zum Thema Hochwasserschutzinitiative am Niederrhein
(HWS) – Petent Hans-Peter Feldmann, 46609 Xanten**
Aktenzeichen : WA I 1 – 00025/0

Eingang WAI
13.05.2013

Sehr geehrter Herr Stratenwerth,

Mit Schreiben vom 11.04.2013 bitten Sie um eine Stellungnahme zu einer Petition von Herrn Feldmann aus Xanten. Herr Feldmann fordert in seiner Petition, dass „die Organisation und Verantwortung an Bundeswasserstraßen (insbesondere für den Niederrhein) nicht nur für den schadlosen Wasserabfluss und Wasserführung, die Schifffahrt, sondern auch für den Hochwasserschutz in einheitlicher Regie und Zuständigkeit zusammengeführt wird“.

Er begründet dies damit, dass es in NRW keine zentrale Zuständigkeit für den Hochwasserschutz gebe und versucht durch eine Zusammenstellung von Zitaten, die jeweils aus Stellungnahmen, Studien oder Diskussionen zu unterschiedlichen Themen stammen und von ihm teilweise falsch interpretiert werden, ein Katastrophenszenario zu entwerfen.

Mit den Anliegen von Herrn Feldmann (unter wechselnden Bezeichnungen seiner „Initiative“) ist in NRW mein Haus, aber auch die Staatskanzlei seit mehreren Jahren befasst. Hintergrund seiner Bemühungen ist die Vorstellung eines 100 % igen Schutzes vor jedem erdenklichen Extremhochwasser im Rhein. Aus diesem Grund führt er

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



immer wieder die gemeinsame deutsch-niederländische Studie „Grenzüberschreitende Auswirkungen von extremem Hochwasser am Niederrhein“ aus dem Jahr 2004 an, die nach seiner Auffassung zu anderen Schlussfolgerungen der Landesregierung hätten führen müssen, als in einem Bericht an den Landtag formuliert wurde (s. Anlage 4.1 der Petition).

Ergebnis der Studie war, dass es bei den nach meteorologischen Erkenntnissen denkbar extremsten Niederschlägen im Rheineinzugsgebiet zu Abflusssituationen kommen kann, die das Bemessungshochwasser am Oberrhein und am südlichen Niederrhein überschreiten. In einem solchen worst-case -Szenario kann es in NRW zwischen Königswinter und Krefeld zu Überflutungen mit Deichversagen kommen, ab Duisburg aber nicht mehr, da es durch die Überflutungen zu einer deutlichen Absenkung der Abflussscheitel kommt. Die Studie zeigt auch auf, dass in einem solchen worst-case Szenario – jenseits aller in Deutschland vorhandenen Bemessungsgrößen für Hochwasserschutzanlagen – eine mögliche Überflutung in Krefeld über Fließwege hinter den Deichen Auswirkungen bis in den Bereich der Stadt Moers haben könnte, der auf Grund bergbaubedingter Geländesenkungen sehr tief liegt.

Herr Feldmann fordert den Schutz vor einem solchen worst-case - Szenario und akzeptiert keinerlei Argumentation im Hinblick auf fachliche oder finanzielle Hinderungsgründe (s. Anlage 4.1 der Petition) in Bezug auf die Umsetzung seiner Forderung. Dies gilt ebenso für die Stellungnahmen meines Hauses zu seiner Idee, im Bereich von Köln eine Hochwasserentlastung in Form eines Schifffahrtskanals bis zur Maas oder neuerlich nach Antwerpen zu bauen.

Die nun vorliegende Petition von Herrn Feldmann wird anscheinend vor dem Hintergrund gestellt, dass bei einer Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den Hochwasserschutz am Rhein seine Forderungen umgesetzt würden. Dabei ist seine Auffassung, dass die für den Hochwasserschutz vor Ort in NRW



zuständigen Kommunen und Deichverbände „eigennützlich“ handeln würden, unbegründet. Diese Gebietskörperschaften handeln vor Ort, sind aber zum Beispiel beim Bau / Sanierung ihrer Hochwasserschutzanlagen an die Festlegung des Bemessungshochwassers durch das Land gebunden. Dieses Bemessungshochwasser ist 2004 durch mein Haus vorgegeben worden und von den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf bei der Genehmigung der Sanierungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen zu beachten. Das Schutzniveau steigt dabei mit der größer werdenden potentiellen Überflutungsfläche stufenweise von Süden nach Norden an.

Rechtlich gesehen stellt sich die Situation in NRW folgendermaßen dar:

Ausgehend von den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und den dort geregelten Hochwasserschutzinstrumenten ist in NRW über die Zuweisung von wasserbehördlichen Zuständigkeiten sichergestellt, dass die Hochwasserschutzbelange weitestgehend zentral organisiert sind. So liegen die Zuständigkeiten für

- die Bewertung von Hochwasserrisiken (§ 73 WHG),
- die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten (§ 74 WHG),
- die Erstellung von Risikomanagementplänen sowie deren Überprüfung und Aktualisierung (§ 75 WHG),
- die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG)
- und die Zulassung von Deichen und für Anordnungen zur Unterhaltung von Deichen an Gewässern 1. Ordnung

bei den Bezirksregierungen. Bezogen auf den Hochwasserschutz am Rhein liegen diese Aufgaben bei den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf. Die fachlichen Ausgestaltungen und Zielfestlegungen werden mit unseren Haus eng abgestimmt, so dass entgegen der Annahme des Petenten durchaus eine einheitliche Steuerung der Hochwasserschutzbelange für den Rhein in NRW vorhanden ist.

Es trifft zu, dass das hiesige Landeswassergesetz weder dem Land, den Kreisen oder den Gemeinden eine Pflicht zur Errichtung von Deichen bzw. Hochwasserschutzanlagen zuweist. Das



Landeswassergesetz regelt aber eine Pflicht zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen (§ 108 LWG). Unterhaltungs- bzw. wiederherstellungspflichtig ist der Erbauer des Deichs. Die zuständige Wasserbehörde kann den Pflichtigen allerdings wasserbehördlich zur ordnungsgemäßen Unterhaltung bzw. zur Wiederherstellung verpflichten. Seite 4 von 4

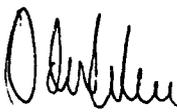
Die Gründe für dieses Regelungskonzept sind darin zu sehen, dass der Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser grds. durch die Gemeinden als Gebietskörperschaften sicherzustellen ist.

Jenseits des § 108 LWG fällt der Deichbau, wenn ihn die Gemeinde nicht realisiert, in die Verantwortung der einzelnen Grundstückseigentümer im Polder, denen der Gesetzgeber als Handlungsinstrument das WVG an die Hand gegeben hat. Gemeinden und Grundeigentümer haben allerdings die Möglichkeit, nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Bundesgesetz), einen Deichverband zu gründen wie dies für Teilbereiche des Rheins in NRW geschehen ist. Die Aufgabe wird als öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrgenommen und umfasst grundsätzlich den Bau, die Unterhaltung und die Wiederherstellung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen.

Insgesamt ist festzustellen, dass es keine Defizite in Bezug auf Organisation und Verantwortung für die wasserwirtschaftlichen Aufgaben am Rhein in NRW gibt.

Ergänzend sind die wesentlichen Stellungnahmen an Herrn Feldmann aus den letzten Jahren zur Kenntnis beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Odenkirchen)